



Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



Amt für Ernährung, Land-
wirtschaft und
Forsten Rosenheim
SG L 2.3P Landnutzung

Rundschreiben 01/2024

05.02.2024

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Oberbayern Süd

Inhalt:

Standardbodenuntersuchung, Ende der Sperrfristen	Seite	1-2
Ermittlung des verfügbaren Stickstoffgehaltes, vorläufige N _{min} -Werte	Seite	2-3
Düngebedarfsermittlung 2024, Dokumentation, 170kg-Grenze	Seite	3-4
Düngebedarfsermittlung Phosphat	Seite	5
Zulassungsstand Glyphosat, Einschränkungen bei Maisherbiziden	Seite	5
Erzeugerringangebot: ER-update, E-Mail „plus“	Seite	6

Standardbodenuntersuchung

Eine regelmäßig durchgeführte Bodenuntersuchung ist Grundlage für eine auf den Bedarf der Kultur abgestimmte, ökonomisch sinnvolle und ökologisch vertretbare Düngung.

Aus fachlicher Sicht ist eine Standard-Bodenuntersuchung (Phosphat, Kali und pH-Wert) zu empfehlen. In vielen Fällen ist aber auch eine Untersuchung auf Magnesium und weitere Nährstoffe sinnvoll, vor allem wenn bereits Mangelerscheinungen aufgetreten sind. Hierfür bietet sich das „Spurenelemente-Paket“ an. Besteht der Verdacht, dass auf einer Fläche eine Kalifizierung eingetreten ist, so ist auch diese Untersuchung separat zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie im Berichtsheft „Integrierter Pflanzenbau Berichtsjahr 2023 (Seiten 347-348). Hier sind auch die Kosten für Mitglieder des Erzeugerrings veröffentlicht.

Für neu zugepachtete bzw. gekaufte Flächen ist zu beachten, dass eine aktuelle Bodenuntersuchung vorliegen muss, die nicht älter als 6 Jahre ist. Um dies zu gewährleisten, müssen die Bodenproben gleich bei Zupacht bzw. Erwerb der Fläche gezogen werden. Alternativ können auch die Bodenuntersuchungsergebnisse vom Vorbewirtschafter übernommen werden.

Für die Beprobung bietet sich der Zeitraum Spätherbst bis zum zeitigen Frühjahr an. Die Probenahme ist grundsätzlich nach der Ernte, aber vor der nachfolgenden Düngung der Folgefrucht durchzuführen. Der Boden soll einen Feuchtezustand aufweisen, der eine Bodenbearbeitung erlauben würde. Er soll nicht schmierig, aber auch nicht zu trocken sein. Für die Mischprobe sind mindestens 15 Einstiche zu tätigen, die gleichmäßig und repräsentativ über die zu beprobende Fläche verteilt sind. Die Einstiche sollen nicht parallel zur Bearbeitungsrichtung erfolgen und das Vorgewende sowie die Felldränder ausgespart werden. Die Einstichtiefe beträgt bei Ackerland 15 – 20 cm, bei Grünland sind 10 cm empfohlen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ringwart. Die Kontaktdaten der in Ihrem Landkreis zuständigen Ringwarte finden Sie ebenfalls im Berichtsheft (Seiten 349-351).

Ende der Sperrfristen

Erst nach dem Ende der Sperrfrist darf mit dem Ausbringen von Düngemitteln, die einen Gehalt von mehr als 1,5% N oder mehr als 0,5% Phosphat in der Trockenmasse enthalten, begonnen werden.

Unabhängig von Sperrfristen ist für die Ausbringung o.g. Düngemittel grundsätzliche Voraussetzung, dass der Boden nicht **gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt** oder **überschwemmt** ist.

Als gefroren gilt ein Boden, der tagsüber nicht bis mind. 20 cm Tiefe auftaut! Ein leichtes Überfrieren in der Nacht steht einer Ausbringung nicht entgegen, wenn der Boden am Tag wieder durchgehend auftaut. Bei schneebedecktem Boden ist unabhängig von der Schneehöhe eine Düngung generell verboten. Bei teilweise schneebedeckten Feldstücken darf nur der eindeutig nicht schneebedeckte Teil gedüngt werden.

Auf **Ackerland** endet die Sperrfrist für alle Flächen mit Ablauf des 31.01.24.

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart, Tel.: 08443-9177-0, Fax: 08443-9177-199; **Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8.00 – 10.00 Uhr (November – Februar)**

Verantwortlich Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Sachgebiet L 2.3P Landnutzung

für den Inhalt: Mathias Mitterreiter 08031/3004-1301 Fax: 08031/3004-1599

Fachliche Betreuung für den Lkr. LL: AELF Augsburg Albert Höcherl 0821/43002-1300; Thomas Gerstmeier -1317

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

Beachten Sie, dass die Sperrfrist auf **Grünland** und Ackerland mit **mehrfährigem Feldfutterbau** im Verbreitungsgebiet des Rundschreibens abhängig von der Verschiebung (2 bzw. 4 Wochen) unterschiedlich endet!

In den Landkreisen **Altötting, Ebersberg, Erding, Freising** und **Mühldorf am Inn** läuft die Sperrfrist noch bis einschließlich 14. Februar 2024

In den Landkreisen **Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, München** (Stadt und Land), **Rosenheim** (Stadt und Land), **Starnberg, Traunstein** und **Weilheim-Schongau** läuft sie bis einschließlich 28. Februar 2024.

Die Vorgaben zu Einarbeitungsfristen, Gewässerabständen, Gerätetechnik und Dokumentation gelten unverändert.

Stickstoff- Bodenuntersuchung (N_{\min} / DSN)

Für die Düngebedarfsermittlung (DBE) ist der verfügbare Stickstoff auf den Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten zu ermitteln. Dies kann durch das Ziehen eigener repräsentativer Bodenproben geschehen. Auf Grundlage einer eigenen Bodenuntersuchung auf den pflanzenverfügbaren Stickstoff (N_{\min}) bietet das Düngeberatungssystem Stickstoff (DSN) zu den wichtigsten Ackerkulturen eine detaillierte Stickstoffdüngempfehlung, bei der z.B. das durch Wirtschaftsdüngereinsatz entstehende N-Nachlieferungspotenzial im Boden bereits berücksichtigt ist.

Auf **nicht roten** Flächen können alternativ auch die von der LfL veröffentlichten oder simulierte N_{\min} -Werte verwendet werden. Endgültige N_{\min} -Werte für 2024 können aber noch nicht veröffentlicht werden, weil Untersuchungsergebnisse zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht in ausreichendem Maße vorliegen.

Auf **roten** Ackerflächen ist für jede Hauptfrucht-Kultur (ausgenommen mehrjähriger Feldfutterbau) mindestens eine N_{\min} -Probe zu ziehen und der Wert für die Düngebedarfsermittlung des beprobten Feldstücks bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden. Für die weiteren nitratgefährdeten Feldstücke einer Kultur kann die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs mit dem N-Simulationsverfahren erfolgen.

Die Dateneingabe und Anmeldung der zu ziehenden Bodenproben erfolgt im **LKP Bodenportal** unter <https://bodenuntersuchung-online.de/>. Die weitere Organisation der Beprobung erfolgt durch den Ringwart. Beim erstmaligen Einstieg in das Bodenportal ist eine Registrierung mit Ihrer E-Mail-Adresse nötig. Eine Anleitung zur Probeziehung finden Sie unter www.er-suedbayern.de → Wir bieten an → Rund um den Boden → Bodenuntersuchungen → Stickstoff Bodenuntersuchung. Achten Sie darauf, dass die Proben möglichst sofort nach der Probeziehung bis zur Abholung durch den Ringwart gut gekühlt (optimal: tiefgefroren!) gelagert werden.

Wenn Sie das Online-Programm nicht benutzen können, können Sie auch direkt mit Ihrem zuständigen Ringwart (siehe Integrierter Pflanzenbau Rosenheim 2023, Seiten 349-351) Kontakt aufnehmen, der das weitere Vorgehen mit Ihnen bespricht. Es besteht die Möglichkeit, die Bodenproben maschinell ziehen zu lassen. Auch hier sowie bei weiteren Fragen bekommen Sie über den Ringwart oder Erzeugerring Auskunft.

Die Gesamtkosten (Stand Nov. 2023) für eine DSN-Untersuchung mit Düngeempfehlung liegen für Mitglieder des Erzeugerrings bei **26,95 € je Probe + 20,00 € Betriebspauschale** zzgl. 19 % MwSt.

Bei den bereits im Herbst gezogenen Bodenproben können Frühjahrs- N_{\min} -Werte simuliert werden. Daher können die Proben neben den bisher bekannten Terminen im Frühjahr schon seit 01. November gezogen werden (**siehe Tabelle**). Vorteil ist, dass die Ergebnisse sicher zur ersten Düngergabe bereitgestellt sind. Besonders zu beachten ist, dass zwischen der letzten Bodenbearbeitung und der Probenahme mindestens 6 Wochen vergangen sein sollen.

Grundsätzlich können auch Stickstoffuntersuchungsergebnisse nach dem EUF-Verfahren in die Düngebedarfsermittlungsprogramme der LfL eingebunden werden. Dabei ist gemäß der „Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngeempfehlungen in die LfL-Düngebedarfsermittlungsprogramme“ vorzugehen, die unter dem Link <https://lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php> zu finden ist.

Düngebedarfsermittlung, vorläufige N_{\min} -Werte

Vor der ersten Düngungsmaßnahme muss der Düngebedarf schriftlich ermittelt werden. Dazu können die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Verfügung gestellten Programme „LfL Düngebedarf Online“ oder „LfL Düngebedarf Excel“ verwendet werden (<https://lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php> → Aktuelles zur Düngebedarfsermittlung 2024).

Um die Erstellung der gesamtbetrieblichen Düngebedarfsermittlung zu erleichtern, ist es ab heuer im Online-Programm der LfL möglich, für die meisten Kulturen einen N_{\min} -Wert, auch auf roten Flächen, bereits

ab Anfang Dezember für das kommende Frühjahr prognostizieren zu lassen. Die Prognose basiert auf den Wetterdaten der vergangenen Jahre.

Damit kann schon frühzeitig, sobald die Dokumentation für das Düngjahr 2022/23 abgeschlossen ist, die Düngeplanung für die Düngeperiode 2024 beginnen.

Um schon vor Vorliegen endgültiger N_{min} -Werte eine Düngebedarfsermittlung und damit eine Düngung durchführen zu können, hat die LfL bereits im Dezember vorläufige N_{min} -Werte zur Berechnung bekanntgegeben. Damit kann seit diesem Zeitpunkt für fast alle Kulturen die Bedarfsermittlung durchgeführt werden. Eine Neuberechnung der N_{min} -Werte bzw. der Düngebedarfsermittlung anhand der tatsächlichen Wetterdaten ist im Frühjahr nicht erforderlich! In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen während der Wintermonate (z.B. ungewöhnlich hohe Niederschlagsmengen im Winter 2023/2024), ist es jedoch ratsam, die Berechnungen im Frühjahr auf Grundlage der endgültigen N_{min} -Werte zu aktualisieren, um gegebenenfalls bei der Düngung reagieren zu können.

Auf **roten Flächen** muss jedoch nach wie vor je Kultur mindestens eine N_{min} - oder EUF-Probe gezogen werden und das Ergebnis in der Düngebedarfsermittlung für die beprobte Fläche nachgetragen werden, wenn das Untersuchungsergebnis vorliegt. Für die restlichen Flächen eines Betriebes im roten Gebiet mit der gleichen Kultur kann mit dem Online-Programm „LfL Düngebedarf“ der N_{min} -Wert simuliert werden.

Für **Oberbayern** wurden nachfolgende N_{min} -Werte für nicht rote Flächen veröffentlicht:

Hauptfrüchte mit einer tiefen (0-90cm) Durchwurzelung des Bodens *	vorläufig kg N/ha	Hauptfrüchte mit einer mittleren (0-60cm) Durchwurzelung des Bodens **	vorläufig kg N/ha
Winterraps	38	S-Gerste, Hafer	46
Wintergerste	53	Sonnenblumen, Lein	48
Triticale, Winterroggen	55	Kartoffeln	44
Winterweizen, Dinkel	59	sonstige Fruchtarten	48
S-Weizen, Durum, S-Roggen, S-Raps	64		
Zuckerrüben, Futterrüben	67		
Silomais, Körnermais	69		
Sonstige Fruchtarten	65		

* Auf flachgründigen Standorten mit einer Durchwurzelungstiefe bis 60 cm sollten nur 75 % vom N_{min} -Gehalt angesetzt werden, bei einer Durchwurzelungstiefe bis 30 cm nur 45 %

**Bei einer Durchwurzelungstiefe des Bodens von circa 30 cm sollten nur 60 % vom N_{min} -Gehalt angesetzt werden.

Die vorläufigen und endgültigen N_{min} -Werte werden zu folgenden Terminen veröffentlicht:

	Vorläufige Werte	Endgültige Werte
Wintergetreide, Raps	1. Dezember	1. März
Sommergetreide, Rüben, sonstige Fruchtarten	1. Dezember	15. März
Kartoffeln, Mais	1. Dezember	1. April

Neben den eigenen und veröffentlichten N_{min} -Werten können Sie für die Bedarfsermittlung auch simulierte N_{min} -Werte verwenden. Bei der Simulation handelt es sich um eine integrierte Funktion in DSN (Düngeberatungssystem Stickstoff – DSN online) und im Programm „LfL Düngebedarf Online“. Dabei wird die Stickstoffbewegung im Boden simuliert und in Abhängigkeit der Schlagdaten (Vorfrucht, Boden, ...) und der jahresspezifischen Witterung der pflanzenverfügbare mineralische Stickstoff (N_{min}) je Schlag zu einem gewünschten Zeitpunkt errechnet. Mit dem Excel-Programm ist eine Simulation nicht möglich.

Düngeplanung Frühjahr 2024

Nach den Vorgaben der Düngeverordnung ist für **Stickstoff (N)** und **Phosphat (P_2O_5)** auf Ackerland und Grünland für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit eine **Düngebedarfsermittlung (DBE)** zu erstellen. Diese muss vor der ersten Düngung vorliegen und ist bei Kontrollen vorzulegen.

Das Düngjahr 2024 hat mit der Ernte der Hauptfrucht 2023 begonnen und endet mit der Ernte der Hauptfrucht 2024. Das bedeutet, dass z.B. eine im Sommer/Herbst 2023 nach der Hauptfrucht Wintergerste angesäte und gedüngte Zweit- oder Zwischenfrucht bereits dem Düngjahr 2024 zuzuordnen ist. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngjahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr, eine Düngung nach der letzten Nutzung ist demnach dem neuen Düngjahr zuzuordnen.

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten (schriftliche Bedarfsermittlung und Dokumentation der Düngungsmaßnahmen) sind Betriebe, die im gesamten Jahr auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und 30 kg P_2O_5 /ha ausbringen. Weiterhin sind Betriebe ausgenommen, die weniger als 15 ha LF bewirtschaften und weniger als 2 ha Sonderkulturen anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von weniger als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und keinen Wirtschaftsdünger oder Biogärrest aufnehmen.

Betriebe ohne „rote“ oder „gelbe“ Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegen. Hier werden die Grenzen für Aufzeichnungspflichten von 15 auf 30 ha angehoben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass kein Wirtschaftsdünger oder Gärrest aufgenommen wird und im Betrieb nicht mehr als 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anfallen sowie max. 3 ha Sonderkulturen wie Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut werden.

Programme kostenlos verfügbar

Mit den verfügbaren Programmen der LfL (Excel- oder Onlineversion) kann sowohl die Düngebedarfsermittlung (DBE) als auch die Düngeokumentation durchgeführt werden. Beide Programme sind unter obenstehendem Link zu finden. Die N-Simulation ist jedoch nur mit dem Onlineprogramm möglich, was für Flächen im roten Gebiet von Vorteil ist.

Es wird empfohlen, vor der Erstellung der DBE die Flächen für den Mehrfachantrag 2024 anzupassen, soweit Flächenänderungen notwendig sind. So werden diese gleich in das Online-Berechnungsprogramm übernommen.

Für die DBE sind die mittleren Erträge der letzten fünf Jahre zu verwenden. Liegt in diesem Zeitraum ein Jahr mit deutlichen Mindererträgen, so kann ein weiteres Jahr in der Vergangenheit für die Bildung des Mittelwerts herangezogen werden. Sofern keine eigenen Erträge vorliegen, sind die veröffentlichten Durchschnittserträge auf Landkreisebene zu verwenden. In den Programmen sind diese für die gängigen Kulturen bereits hinterlegt und dürfen auf allen Flächen für eine Berechnung ohne Nachweis verwendet werden.

Liegen die eigenen Erträge um mehr als 15 Prozent über dem Landkreisdurchschnitt, so muss dies z.B. durch Verkaufsbelege oder Ertragsmessungen nachgewiesen werden. Tierhaltende Betriebe können höhere Erträge auch über die Futterration belegen. Hierfür kann der berechnete Ertrag für Grundfutterflächen aus der plausibilisierten Nährstoffbilanz aus den letzten beiden vorliegenden Jahren herangezogen werden.

Dokumentationspflicht - Jahreszusammenfassung

Die Dokumentationspflicht umfasst nicht nur die DBE, sondern auch die Aufzeichnung der tatsächlich ausgebrachten Mengen. Diese muss innerhalb von zwei Tagen nach einer organischen und mineralischen Düngung erfolgen.

Zusätzlich ist bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahreszusammenfassung des betrieblichen Düngebedarfs und der tatsächlichen Düngung nach Anlage 5 der DüV zu erstellen. Es wird empfohlen, diese mit Hilfe der jeweilig genutzten Programme vor der Erstellung der neuen Düngebedarfsermittlung anzufertigen. Die Jahreszusammenfassung fordert zudem, dass der Nachweis über die Einhaltung der 170 kg N/ha-Regel bei organischen Düngemitteln für das vorangegangene Kalenderjahr im Betrieb vorliegt. Dieser kann mit den LfL-Programmen „Lagerraum und Nährstoffanfall“ erbracht werden.

Aufbewahrung der Dokumente

Das Ergebnis der Düngebedarfsermittlung und der Jahreszusammenfassung wird jeweils als pdf-Dokument ausgegeben. Es wird empfohlen die finalen Dokumente herunterzuladen und auf dem eigenen Computer abzuspeichern. Das PDF-Dokument muss nur bei einer angemeldeten Betriebskontrolle ausgedruckt vorliegen.

170 kg N/ha – Grenze aus organischen Düngern und Wirtschaftsdüngern

Eine wesentliche Rolle bei der Düngung spielen die Wirtschafts- und auch andere organische Dünger. Deren Einsatz wird von den Nährstoffgehalten und der Wirksamkeit der Nährstoffe bestimmt. Gemäß DüV dürfen im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes über organische und organisch-mineralische Dünger max. 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr ausgebracht werden. Bei der Berechnung müssen die Flächen abgezogen werden, auf denen ohnehin die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngern verboten ist (z.B. Wasserschutzgebiet Zone II). Flächen, auf denen nur eingeschränkt Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf, dürfen nur noch bis zur Höhe der erlaubten Menge berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gilt auf roten Flächen, dass die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit im Mittel von zwei Düngejahren 170 kg N/ha nicht überschreiten darf. Von dieser Auflage sind Betriebe ausgenommen, die im Durchschnitt der roten Feldstücke je Jahr maximal 160 kg Gesamtstickstoff je ha und davon maximal 80 kg je ha über mineralische Düngemittel ausbringen (160/80-Regelung).

Der Erzeugerring lebt von seinen Mitgliedern – empfehlen Sie uns weiter!

Benötigen Sie weitere Infos? Melden Sie sich bei uns in der Geschäftsstelle oder unter www.er-suedbayern.de

Düngebedarfsermittlung Phosphat

Auf Acker muss im Gegensatz zur Stickstoffdüngung bei Phosphat nicht jeder Frucht zeitnah die entzogene Nährstoffmenge gegeben werden. Es ist ausreichend, die Nährstoffabfuhr über die Fruchtfolge (maximal 3 Jahre) zu ersetzen. Ausgangspunkt für die Bedarfsermittlung ist daher die ertragsabhängige Nährstoffabfuhr mit den Ernteprodukten im Rahmen einer Fruchtfolge. Verbleiben Ernterückstände (Stroh, Blatt) auf dem Feld, bleiben die darin enthaltenen Nährstoffmengen bei der Berechnung der Abfuhr außer Betracht. Danach werden die Zu- und Abschläge auf Basis der Gehaltsstufe des Bodens berücksichtigt. Resultat sind die über die Düngung (organisch und/oder mineralisch) zuzuführenden Nährstoffmengen. Die beste Nährstoffwirkung wird unter Berücksichtigung einer fruchtartspezifischen Aufteilung erzielt, d. h. Blattfrüchte mit hohem Nährstoffbedarf erhalten höhere, Halmfrüchte geringere Düngemengen. Auch die Verabreichung des gesamten Nährstoffbedarfs einer dreijährigen Fruchtfolge in einer Gabe zur Blattfrucht ist möglich.

Bei Flächen mit der Versorgungsstufe > 20 mg P₂O₅/100 g Boden ist eine Düngung nur bis in Höhe der Nährstoffabfuhr zulässig.

Pflanzenschutz – Wie geht es weiter mit Glyphosat ?

Die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 vom 28.11.2023 erneuert. Der Wirkstoff ist nun bis zum 15.12.2033 genehmigt. Das ursprünglich vorgesehene Anwendungsverbot für Produkte mit dem Wirkstoff Glyphosat gemäß § 9 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ab dem 01.01.2024 wäre damit rechtswidrig gewesen. Deshalb hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Eilverordnung erlassen und das Anwendungsverbot bis zum 30.06.2024 ausgesetzt. Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel, deren Zulassungsende der 15.12.2023 ist, wurden daraufhin um ein Jahr verlängert.

Damit ist eine Anwendung zugelassener glyphosathaltiger Mittel im Frühjahr 2024 im Rahmen der bisherigen, bekannten Verbote und Einschränkungen möglich. So ist z.B. weiterhin der Einsatz in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie zur Vorerntebehandlung ohne Ausnahme verboten.

Im Zuge der Wiedergenehmigung wurde eine Reihe von glyphosathaltigen Produkten mit den Anwendungsbestimmungen NT 307 und NT 308 versehen, die bereits für die Anwendung in der Saison 2024 in Kraft treten. Diese sehen im Wesentlichen vor, dass zum Schutz der Biodiversität und Wahrung von Rückzugsflächen für Arthropoden und Wirbeltiere in der Ackerbegleitflora die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 90% des Schlages erfolgen darf. Die neuen Anwendungsbestimmungen gelten nach derzeitigem Stand aber nicht für alle Glyphosatprodukte und Anwendungsbereiche. Sobald nähere Informationen für die jeweiligen Glyphosatprodukte vorliegen, werden wir Sie über die jeweils geltenden Vorschriften im Detail informieren.

Änderungen bei Maisherbiziden

Das BVL hat mit Meldung vom 11.01.24 mitgeteilt, dass die EU-Kommission die Genehmigung für den Wirkstoff **S-Metolachlor** nicht wieder erneuert hat. Damit verlieren alle Herbizide mit dem Wirkstoff S-Metolachlor ihre Zulassung. Es gilt eine Abverkaufs- und Aufbrauchsfrist bis zum 23. Juli 2024. Das bedeutet, dass letztmalig 2024 eine Anwendung möglich ist. Vermeiden Sie Restbestände, da diese nach Ende der Aufbrauchsfrist entsorgungspflichtig sind.

Folgende Produkte sind davon betroffen:

Gardo Gold, Dual Gold, EFICA 960 EC, Innoprotect Dual Gold, Primagram Gold.

Gleichzeitig wurde für diese Produkte die Auflage **NG 300** vergeben: In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers festgesetzten Gebieten ist die Anwendung des Mittels verboten. Diese Auflage gilt ab sofort.

Beachten Sie zudem die Anwendungsbeschränkungen (NG 362) für **terbuthylazinhaltige** Mittel. Hieraus folgt, dass der der Wirkstoff Terbuthylazin innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren maximal einmal zur Anwendung kommen darf. („mit diesem und anderen TBA-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbuthylazin pro Hektar durchgeführt werden.“) **Entsprechend darf auf einer für 2024 vorgesehenen Fläche in den Jahren 2023 oder 2022 keine Anwendung von TBA-haltigen Herbiziden erfolgt sein.** Entsprechend würde im kommenden Jahr 2025 eine bereits im Jahr 2023 durchgeführte Behandlung mit TBA-Präparaten ebenfalls eine TBA-Behandlung ausschließen.

Wirkstoff Nicosulfuron:

Aufgrund verbreiteter Wirkstofffunde in Oberflächengewässern wird dringend empfohlen, auf den Einsatz von nicosulfuronhaltigen Präparaten auf Ackerflächen, die an Oberflächengewässer angrenzen auf freiwilliger Basis zu verzichten. Der Wirkstoff Nicosulfuron ist in zahlreichen Packs und Solomaisherbiziden wie beispielsweise Arigo, Elumis, Motivell Forte, Principal u.a. enthalten.



- Qualitätsprodukte
- Qualitätskartoffeln
- Saat- und Pflanzgut
- Grünland / Futterbau

Das Rundschreiben per E-Mail



Umstellen jetzt notwendig!

- Schneller informiert durch einen Zeitvorsprung von bis zu 4 Tagen
- **Zusätzliche** Infos und Hinweise aus der Erzeugerringberatung
- Euer Verein will Kosten sparen
- **Neue Versandbedingungen erhöhen die Portokosten extrem!**

Sie haben eine E-Mail-Adresse, dann die Vorteile nutzen und gleich umstellen. Der Erzeugerring verschickt seine Rundschreiben an die Mitglieder über die E-Mail-Adresse infoservice@er-suedbayern.de. Für den notwendigen E-Mail-Bezug bitte dafür sorgen, dass Ihr E-Mail-Postfach empfangsbereit ist.

Achtung: Betriebe, die bereits auf E-Mail-Empfang umgestellt haben, brauchen sich nicht noch einmal anmelden. Sie erhalten die Rundschreiben in gewohnter Weise.

Rückantwort

An den Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. Wolfshof 7a 86558 Hohenwart

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Ich möchte die **Rundschreiben** des Erzeugerringes künftig **ausschließlich** per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse erhalten:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

ER-update

•Zu jeder Zeit
•An jedem Ort
•Aus 1. Hand

- Die aktuellsten Infos direkt auf's Handy
- Rund um die Uhr erreichbar
- Neueste Empfehlungen direkt von unterwegs abrufen
- Nachlesen der letzten Ausgaben jederzeit möglich
- Die besten Lösungen und Termine für Ihre Herbizidanwendung
- Warndienstaufruf für Fungizid- und Insektizid-anwendungen im Raps und Getreide
- Düngempfehlungen für alle wichtigen Kulturen zu Menge und Zeitpunkt
- Die neuesten Sorten: Immer auf dem Laufenden
- Allgemeine Hinweise zur Pflanzenproduktion



3,99 € mtl.
(zzgl. MwSt.)

Heute noch antworten und schon bald Pflanzenbauinfos zum Mitgliedspreis mobil abrufen !!

Bei Interesse an unserem neuen Produkt einfach die Rückantwort per E-Mail oder Post an den Erzeugerring zurückschicken. Sie erhalten dann die Nutzungsbestimmungen des Beratungsangebotes zugeschickt. **Hinweis: Betriebe, die ER-update bereits abonniert haben, brauchen sich nicht erneut anmelden, sie erhalten ER-update weiterhin wie bisher!**

Rückantwort

An den Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. Wolfshof 7a 86558 Hohenwart

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Ich bestelle hiermit das ER-Angebot „ER-update“ und bitte um Zusendung der Unterlagen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bedarfsgerechte Düngung – aber richtig!

Bodeninhalt kennen: Für eine bedarfsgerechte Düngung ist es unabdingbar, die Menge der verfügbaren Bodennährstoffe zu untersuchen. Die Standardbodenuntersuchung gibt Auskunft über die Mengen an Phosphat und Kali und über den pH-Wert. Im Rahmen dieser Bodenuntersuchung sollten auch die Spurennährstoffgehalte untersucht werden, denn laut **Minimumgesetz** ist der ertragsbegrenzende Faktor der Nährstoff, der der Pflanze am wenigsten zur Verfügung steht. Zur Stickstoffermittlung eignet sich die jährliche N_{min} Bodenprobenahme. So lassen sich eine betrieboptimierte Düngebedarfsermittlung durchführen und dadurch Betriebsmittel einsparen.



Bild: www.landwirtschaftskammer.de

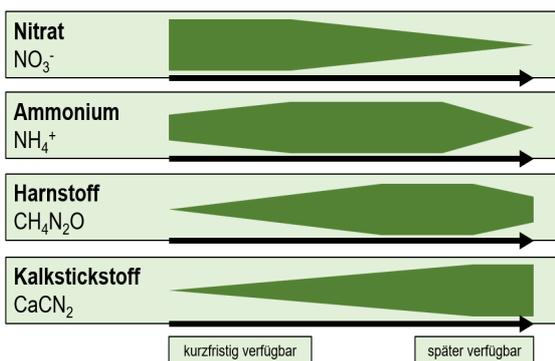


Bild: Irgmeier, ER-Beratung

Stickstoffformen und ihre Eigenschaften: In den handelsüblichen Düngern liegt Stickstoff in seinen verschiedenen Formen vor. Während ausschließlich **Nitrat-** und **Ammonium-** Stickstoff kurzfristig für die Pflanze verfügbar sind, eignen sich **Harnstoff** oder **Kalkstickstoff** hingegen für eine nachhaltige Düngung. Nach der Ausbringung wandeln sich die N-Formen der Dünger im Boden um. **Kalkstickstoff** verwandelt sich in **Harnstoff**, **Harnstoff** wird durch das Enzym **Urease** zu **Ammonium**. Bei der **Nitrifikation** wird mit Hilfe von Bodenbakterien **Ammonium** zu **Nitrat**. Nitrat ist wasserlöslich und kann durch Niederschläge ausgewaschen werden.

Organische und mineralische Frühjahrsdüngung: Bei der Düngung im Frühjahr müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Beachten Sie die gültigen Dünge-sperrfristen in Ihrer Region und fertigen Sie vor der Ausbringung eine auf dem Ertragsniveau basierte **Düngebedarfsermittlung** an. Der **Boden** darf weder wassergesättigt noch schneebedeckt oder tiefgefroren sein. Nachhaltige und ertragsmindernde Struktur-schäden durch hohe Einsatzgewichte gilt es zu vermeiden. Wegen der niedrigen Temperaturen finden nur wenig Umwandlungsprozesse im Boden statt. Deshalb eignen sich hier schnellwirksame ammonium- und nitrathaltige Mineraldünger besonders.



Bild: Irgmeier, ER-Beratung